

**Da in den letzten Monaten das Thema „Umfassende Landesverteidigung“ und dessen Auswirkungen wieder verstärkt in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, nachfolgend ein Artikel zum Entstehen des Landesverteidigungsplans 1985, der noch immer die Basis für alle Überlegungen zur österreichischen Verteidigungspolitik ist.**

*Autor: Hptm a.D. Prof. Ing. Ernest F.ENZELSBERGER, Präsident der Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik in Vorarlberg – Ehrenmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik.*

## **Der Weg zum Landesverteidigungsplan 1985**

Traditionell orientierte sich das neutrale Österreich in sicherheitspolitischen Analysen und Konzepten am „Lehrmeister Schweiz“ – allerdings in unterschiedlicher Intensität. In den der ersten Aufbauphase folgenden 60er Jahren diente das Modell der Schweiz in Fragen der Umfassenden Landesverteidigung als Vorbild – allerdings nur, was den umfassenden Charakter einer so verstandenen Landesverteidigung anbelangte.

Seit 1961 erfolgten auf Bundes- und Landesebene Bemühungen zur Konkretisierung der Umfassenden Landesverteidigung. Die legislative Fundamentierung begann 1973, ab dem Jahr 1975 erfolgte dann eine zunehmende Konkretisierung.

Nach mehrjährigen eingehenden Beratungen hat der österreichische Nationalrat am 10. 6. 1975 die Verankerung der Umfassenden Landesverteidigung als Artikel 9a in der Bundesverfassung einstimmig beschlossen. Am selben Tag fasste der Nationalrat ebenfalls einstimmig den Beschluss für eine EntschlieÙung zur Umfassenden Landesverteidigung (Verteidigungsdoktrin), in der die Zielsetzungen dieser Materie mit dem abschließenden Auftrag festgelegt sind, einen Landesverteidigungsplan zu erstellen.

Diese Verfassungsbestimmung brachte neben dem Bekenntnis zur Umfassenden Landesverteidigung nicht nur den Auftrag zur Erhaltung der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität Österreichs, sondern verpflichtete auch zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, ihrer Handlungsfähigkeit und der Gewährleistung der demokratischen Freiheiten der Einwohner/innen Österreichs.

Neben der Gliederung in die vier Teilbereiche – Militärische, Geistige, Zivile und Wirtschaftliche Landesverteidigung – brachte diese Novelle zusätzlich auch die verfassungsmäßige Verankerung der allgemeinen Wehrpflicht bzw. Bestimmungen hinsichtlich der Wehrpflicht bei glaubhaft gemachten Gewissensgründen. Die verfassungsmäßige Verankerung der Allgemeinen Wehrpflicht betonte den milizartigen Charakter des Bundesheeres als adäquate Wehrform Österreichs, das sich damals zur „raumgebundenen Verteidigung“ bekannte.

Den Abschluss der Verteidigungsdoktrin, die von allen damals im Nationalrat vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP und FPÖ) beschlossen wurde, bildete der Auftrag an die Bundesregierung, im Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden sowie allen sonst in Betracht kommenden Einrichtungen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der erwähnten EntschlieÙung festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung in einem „Landesverteidigungsplan“ zusammenzufassen.

Nach Anerkennung der Verteidigungsdoktrin als Verwaltungsmaxime durch die Bundesregierung am 28.10.1975 fiel der Koordinationsabteilung im Bundeskanzleramt die Aufgabe zu, die Erarbeitung eines Entwurfs für den Landesverteidigungsplan unter Einhaltung des vom Ministerrat vorgegebenen Zeitrahmens von sechs Monaten sowie der Abstimmung zwischen den einzelnen Teilbereichen sicherzustellen.

Für die Entwurfserstellung wurde ein arbeitsteiliges Verfahren vorgesehen. Eine Projektgruppe, bestehend aus dem General der Panzertruppe Wilhelm Kuntner, Major dG Heinz Danzmayr und Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Neuhold (Universität Wien) wurde mit dem Auftrag eingesetzt, den Allgemeinen Teil des Landesverteidigungsplans (Sicherheitspolitische Konzeption) auf Grund einer aktuellen Analyse des internationalen Bedrohungsbildes zu erstellen. Auf Seiten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten stand ihnen dessen Politischer Direktor, Botschafter Dr. Ludwig Steiner, gegenüber.

Alle Bundesministerien sowie die Bundesländer wurden aufgefordert, ihre Sollvorstellungen der nötigen Vorkehrungen und Vorsorgen im Bereich der Umfassenden Landesverteidigung, den Weg der Realisierung und die Einteilung nach Prioritäten zu formulieren. Als vertretbare Zeitannahme für den Weg zur Verwirklichung wurde ein Zeitraum von rund zehn Jahren als Grundlage empfohlen.

Der Entwurf des Landesverteidigungsplans, der rund 500 Seiten umfasste, wurde Bundeskanzler Bruno Kreisky zu Händen des Landesverteidigungsrates fristgerecht am 30.4.1976 vorgelegt.

Am 10.5.1976 lag dann der Entwurf dem Landesverteidigungsrat zu einer ersten grundsätzlichen Diskussion vor. Dieser wiederum beschloss, Gespräche zur Erzielung einer Einigung über die einzelnen Teile in einer eigenen Unterkommission dieses Gremiums zu führen.

Dieser gehörte je ein von den politischen Parteien in den Landesverteidigungsrat entsandtes Mitglied an. Aufgabe war die Führung der einschlägigen Verhandlungen mit dem für das jeweilige Sachgebiet verantwortlichen Bundesminister.

Die Unterkommission nahm am 8.6.1976 ihre Beratungen auf und schloss diese am 20.1.1983 – nach 48 Sitzungen über zwei Regierungsperioden hinweg – ab. Die redigierte Fassung des Landesverteidigungsplans wurde sodann vom Plenum des Landesverteidigungsrates angenommen und von der Bundesregierung am 22.11.1983 mit der Maßgabe beschlossen, den Allgemeinen Teil sowie den Militärischen Teil zu adaptieren.

Das von allen drei damals im Parlament vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP und FPÖ) angestrebte und auch erreichte Einvernehmen zu dem vorliegenden Text des Landesverteidigungsplans erforderte entsprechend den Intentionen des Landesverteidigungsrates und des Ministerrates zusätzliche Adaptierungen zum Allgemeinen Teil und zum Militärischen Teil. Dafür wurde eine Regierungskommission eingesetzt, die die Bundesregierung am 19. 6.1984 vom Abschluss der Arbeiten zur Erstellung des Landesverteidigungsplans in Kenntnis setzte.

Nach Fertigstellung des für eine Veröffentlichung bestimmten Textes durch eine 5.Sitzung der Regierungskommission konnte der Landesverteidigungsplan im März 1985 der Öffentlichkeit übergeben werden. Ausgenommen von der Veröffentlichung waren nur jene Textstellen und der Annexband, die aus Gründen der Staatssicherheit einer Geheimhaltung unterlagen.

Im Vorwort – unterzeichnet von den Nationalratsabgeordneten Alois Roppert (SPÖ), Felix Ermacora (ÖVP) und Norbert Gugerbauer (FPÖ) – heißt es u.a. „ . . . *Der Entwurf eines Landesverteidigungsplanes wurde unter Einbindung der Bundesländer bis Ende April 1976 erstellt und dem Landesverteidigungsrat zur Beratung übergeben. Nach Abschluss der Beratungen des Militärischen Teils am 13.12.1978 wurde das Beratungsergebnis bereits 1979 als ressortinterne Planungsgrundlage für verbindlich erklärt.*“

Der Plan umfasst sechs Abschnitte und zwar:

- den Allgemeinen Teil (die sicherheitspolitischen Aspekte),
- den Militärischen,
- den Geistigen,
- der Zivilen,
- und den Teil über die wirtschaftliche Landesverteidigung sowie
- den Abschnitt Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

Was brachte nun dieser Plan?

- Er war die erstmals schriftlich festgelegte Grundkonzeption für die Sicherheit Österreichs gegenüber allen Bedrohungen.
- Er sagte erstmals präzise aus, was grundsätzlich als Bedrohung Österreichs anzusehen ist und was die Bevölkerung Österreichs, die Grundwerte dieses Staates und seine immerwährende Neutralität gefährdet.
- Der Landesverteidigungsplan erläuterte somit, dass in die sicherheitspolitischen Überlegungen ein weites Spektrum von möglichen Bedrohungen der äußeren und inneren Sicherheit Österreichs einzubeziehen ist.
- Der Landesverteidigungsplan erläuterte somit, dass in die sicherheitspolitischen Überlegungen ein weites Spektrum von möglichen Bedrohungen der äußeren und inneren Sicherheit Österreichs einzubeziehen ist.
- Der Landesverteidigungsplan stellte fest, dass sich eine Analyse der Bedrohungen nicht nur auf militärische Aspekte beschränken darf, sondern dass auch die Bewältigung nichtmilitärischer Bedrohungsformen Österreich vor große sicherheitspolitische Aufgaben stellen kann.

- Der Landesverteidigungsplan traf Aussagen darüber, dass die nichtmilitärischen Formen der Bedrohungen mannigfaltig sein können und im wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und ideologisch-politischen Bereich auftreten. Sie können die Folge von Entwicklungen im Ausland oder von direkt gegen Österreich gerichteten Aktionen sein.
- Damit war auch klargestellt, dass die österreichische Sicherheitspolitik als Antwort auf das Bedrohungsbild die Summe aller Maßnahmen, vornehmlich in den Bereichen der Außenpolitik, der Politik zur Erhaltung der inneren Stabilität sowie der Verteidigungspolitik zum Schutz der Bevölkerung und der Grundwerte dieses Staates gegenüber allen Bedrohungen sowie zur Aufrechterhaltung und Verteidigung seiner immerwährenden Neutralität ist.

Die Besonderheit dieses Planes wird auch dadurch unterstrichen, dass erstmals in einem derartigen Konzept die Grundwerte, die es zu erhalten gilt *expressis verbis* angeführt werden:

- Die Unabhängigkeit nach außen und die territoriale Integrität und Einheit des Staatsgebietes;
- Die Autonomie im Inneren, also die Selbstbestimmung und die Selbstgestaltung des innerstaatlichen Lebens;
- Die Erhaltung der pluralistisch-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der demokratischen Freiheiten;
- Die Stärkung des Friedens im regionalen und globalen Rahmen;
- Ein Maximum an Lebensqualität in allen Bereichen, verbunden mit einem möglichst hohen materiellen Lebensstandard für die gesamte österreichische Bevölkerung bei allen Bedrohungen zu bewahren.

Der Landesverteidigungsplan 1985 stellte also erstmals ein akkordiertes Gesamtkonzept der Umfassenden Landesverteidigung dar, das die Einzelkonzepte der vier Teilbereiche in einen abgestimmten Gesamtrahmen stellte.

Die stark betonte Mitwirkung der Bundesländer ist deshalb bedeutungsvoll, weil es bei der Umfassenden Landesverteidigung um viele Querschnittsmaterien geht. In vielen für die Sicherheit relevanten Bereichen liegt auch die Grundsatzgesetzgebung beim Bund, die Ausführungsgesetzgebung aber bei den Ländern.